

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 28.11.2013, zuletzt geändert am 25.05.2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gebührenpflicht**

Die Stadt Göppingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren) und deren Anlagen, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Göppingen.

§ 2 **Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Göppingen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs.3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Verfahren, die von der Stadt Göppingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Dabei sind das Äquivalenzprinzip, der Gleichheitsgrundsatz und der Kostendeckungsgrundsatz zu beachten.

(3) Für die Ausgestaltung des Gebührenrahmens für die allgemeinen öffentlichen Leistungen ist Grundlage der Zeitaufwand in Verbindung mit dem Stundensatz der anwendenden Organisationseinheit. Für Organisationseinheiten, für die keine spezielle Stundensatzkalkulation erstellt wurde, gelten die allgemeinen Stundensätze.

(4) Handelt es sich bei der Leistung um eine nach der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie zu beurteilende öffentliche Leistung, so unterbleibt die Einbeziehung des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners.

(5) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(6) Bei der Festsetzung der Gebühren werden Cent Beträge auf volle 10 Cent nach unten abgerundet. § 33 GemHVO (Verzicht auf Kleinbeträge) findet keine Anwendung, die Erstattung von Kleinbeträgen richtet sich nach § 4 KAG.

§ 5 **Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 **Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach Ziffer 1.2.4 des Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, im Falle einer Ablehnung eines Antrags nach Ziffer 1.2.2 des Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsende Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die bisherige Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis der Stadt Göppingen vom 14.12.2006 zuletzt geändert zum 01.05.2011 sowie die dazugehörigen Dienstanweisungen, der Beschluss zur Bürgerschaftsgebühr GR-Drucksache Nr. 18/1998 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis: § 9 bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung.

Die Satzung zur Änderung der Satzung mit dem neuen Gebührenverzeichnis tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Zu gleicher Zeit tritt das bisherige Gebührenverzeichnis der Stadt Göppingen 01.06.2018 sowie die dazugehörigen Dienstanweisungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.05.2023 trat am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Göppingen, den 29.11.2013

gez. Guido Till
Oberbürgermeister

Zuletzt geändert:
21.03.2019
19.07.2018
17.05.2018

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Göppingen

Grundsätze:

- Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene 1/4 Stunden als volle 1/4 Stunden zu berechnen. Es gilt der jeweils genannte Stundensatz.
- Die Untergrenze der Rahmengebühren entspricht dem Verwaltungsaufwand bei einfachen Fällen. Für die Abrechnung kommen der jeweilige Zeitaufwand und ggf. die Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses zum Ansatz.
- Vorstehende allgemeine Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen (ab 2.1 ff) oder anderen Satzungen der Stadt (Archiv, Friedhof,...) nichts anderweitiges geregelt ist.
- Die Leistungen nach dieser Satzung unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer. Sollten einzelne Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich die Gebühr für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Auslagen.

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	Gebühr bisher in €
1	Allgemeine Verwaltungsgebührentatbestände					
1.1	Allgemeine und besondere Verwaltungsgebühren					
1.1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind				5,00 - 10.000,00	5,00 - 10.000,00
1.1.2	Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht				25,00 - 1.500,00	25,00 - 1.500,00
1.2	Anträge					
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Göppingen nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist				5,00 - 500,00	5,00 - 500,00
1.2.2	Ablehnung eines Antrags aus rechtlichen Gründen				1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00
1.2.3	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei				gebührenfrei
1.2.4	Zurücknahme eines Antrags, oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der Leistung aber noch nicht beendet war				1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00
1.3	Auskünfte					
1.3.1	Mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei				gebührenfrei
1.3.2	Mündliche Auskünfte nicht einfacher Art oder wenn eine Durchsicht der Akten bzw. Einsicht in gespeicherte Daten oder DV-Programme notwendig ist				5,00 - 500,00	5,00 - 500,00
1.3.3	Schriftliche Auskünfte				5,00 - 500,00	5,00 - 500,00
1.3.4	Übersendung von Akten zzgl. der Kopiergebühren nach Nr. 1.10.2				5,00 - 500,00	5,00 - 500,00
1.4	Befreiungen					
1.4.1	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist				5,00 - 1.000,00	5,00 - 1.000,00

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
1.5	Beglaubigung, Bestätigung					
1.5.1	Amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. von privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Dokument					
1.5.1.1	wenn die Abschriften, Fotokopien, usw. von der städtischen Behörde gefertigt wurden zzgl. der Kopiergebühren nach Nr. 1.10.2	2,10				1,70
1.5.1.2	wenn die Abschriften, Fotokopien, usw. mitgebracht werden	7,00				5,50
	<i>Diese Leistung wird nur für Dokumente, die in deutscher Sprache verfasst sind, erbracht. Bei fremder Sprache oder gar anderer Schrift ist dies nicht leistbar. In den Fällen muss das Original vorgelegt und die Kopie durch die städtischen Mitarbeitenden erstellt werden (s. 1.5.1.1).</i>					
1.6	Bescheinigungen					
1.6.1	Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise allgemeiner Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)				5,00 - 500,00	5,00 - 500,00
1.6.2	Spendenbescheinigungen = Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts (§§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt.	gebührenfrei				gebührenfrei
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, usw..					
1.7.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist				5,00 - 750,00	5,00 - 750,00
1.8	Rechtsbehelfe					
1.8.1	Rechtsbehelfe: Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.					
1.8.1.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat				5,00 - 3.000,00	5,00 - 3.000,00
1.8.1.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen				1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 1.8.1.1 mind. 5,00	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 1.8.1.1 mind. 5,00
1.9	Widerruf, Änderung oder Rücknahme von Bescheiden					
1.9.1	Widerruf, Änderung oder Rücknahme einer behördlichen Entscheidung				5,00 - 3.000,00	5,00 - 3.000,00
	<i>Die Änderung, der Widerruf oder die Rücknahme von Bescheiden erfolgt gebührenfrei, wenn die Änderung allein auf einem Fehler der Behörde beruht.</i>					
1.10	Schreibgebühren und Fotokopien					
1.10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4					
1.10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,60				8,50
1.10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind		64,00			51,00 / Std.

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
1.10.2	Fotokopien, mittels EDV erstellte Mehrstücke und Abgabe der Daten in digitaler Form					
1.10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite s/w	0,50				0,50
1.10.2.2	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite farbig	1,00				1,00
1.10.2.3	bei einem Format bis zu DIN A3 je Seite s/w	1,00				1,00
1.10.2.4	bei einem Format bis zu DIN A3 je Seite farbig	2,00				2,00
	<i>Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert nach 1.5.1 berechnet.</i>					
1.10.2.5	Kopien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Kopien über Informationsmaterial zur politischen Bildung, zu kommunalpolitischen Themen, über die öffentlichen Einrichtungen, die Verwaltung und Organisation und die Gremien der Stadt Göppingen				gebührenfrei	gebührenfrei
1.11	Allgemeine Stundensätze (wenn keine speziellen Stundensätze kalkuliert wurden)					
1.11.1	Stundensatz höherer Dienst		93,00			75,00
1.11.2	Stundensatz gehobener Dienst		75,00			61,00
1.11.3	Stundensatz mittlerer Dienst		64,00			51,00
2	Spezielle Verwaltungsgebührentatbestände Fachbereich 3					
Referat 31 Bußgeld- und Ortpolizeibehörde						
2.1.1	Bestattungsrecht					
2.1.1.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (12.20.02)	20,00				15,00
2.1.1.2	Erlaubnis zur Feuerbestattung (12.20.02)	20,00				15,00
2.1.2	Allgemeines Polizeirecht					
2.1.2.1	Erlaubnis zum Plakatieren auf privatem Grund gem. § 8 Abs. 3-4 Polizeiverordnung der Stadt Göppingen		75,00 / Std. mind. 6,00			61,00 / Std. mind. 5,00
	In folgenden Fällen wird die Leistung gebührenfrei erbracht: - Plakatieren an der Stätte der Leistung - Plakatieren an Baustellen bzgl. Werbung auf die dort tätigen Firmen - Plakatieren im Rahmen der städtischen Kulturförderung (z.B. durch Vereine) - wenn es sich um eine Erlaubnis geringfügiger Natur handelt (z.B. telefonische Plakatierungsgenehmigung für ein kleines Plakat/Schild für einen Obstverkauf aus eigenem Anbau)					
Referat 32 Gewerbe/Gaststätten						
2.2	Gaststättenrecht					
2.2.1	Gaststättenerlaubnis nach § 2 GastG (12.20.05)				70,00 - 3.500,00	87,00 - 3.480,00
2.2.2	Befristete Gaststättenerlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) (12.20.05)				70,00 - 3.500,00	87,00 - 3.480,00
2.2.3	Stellvertreterenerlaubnis (§ 9 GastG) (12.20.05)				70,00 - 700,00	87,00 - 348,00
2.2.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis und vorläufige Stellvertreterenerlaubnis (§ 11 GastG) (12.20.05)				110,00 - 350,00	87,00 - 348,00
2.2.5	Gestattungen (§ 12 GastG) (12.20.06)				35,00 - 1.050,00	29,00 - 1.160,00
2.2.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) (12.20.06)					
2.2.6.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage				35,00 - 140,00	29,00 - 116,00
2.2.6.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung				70,00 - 350,00	58,00 - 290,00
2.2.7	Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke (§ 19 GastG) (12.20.06)		70,00 / Std. mind. 70,00			58,00 / Std. mind. 58,00
2.2.8	Auflagen (§ 5 GastG) (12.20.06)					
2.2.8.1	Einzelverfügungen				70,00 - 700,00	58,00 / Std. mind. 58,00
2.2.8.2	Betriebszeit Freisitzflächen				35,00 - 210,00	29,00 - 174,00
2.2.9	Beschäftigungsverbot (§ 21 Abs. 1 GastG) sowie Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO) (12.20.06)		70,00 / Std. mind. 70,00			58,00 / Std. mind. 58,00

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
2.3	Gewerberecht					
2.3.1	Auskünfte aus dem Gewerbeverzeichnis (12.20.07)					
2.3.1.1	einfache Auskunft, je Gewerbetreibender	15,00				15,00
2.3.1.2	erweiterte Auskunft, je Gewerbetreibender	25,00				23,00
2.3.2	Bescheinigung über den Inhalt des Gewerbeverzeichnisses (12.20.07)	20,00				23,00
2.3.3	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) (12.20.07)					
	Anmeldung	49,00				43,00
	Ummeldung	35,00				34,00
	Abmeldung	32,00				30,00
2.3.4	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO) (12.20.07)					
2.3.4.1	Einzelveranstaltung				140,00 - 420,00	116,00 - 348,00
2.3.4.2	Dauererlaubnis				280,00 - 840,00	174,00 - 812,00
2.3.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) (12.20.07)	2.200,00				2.000,00
2.3.6	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO (12.20.07)				210,00 - 700,00	150,00 - 500,00
2.3.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO (12.20.07)				600,00 - 3.000,00	440,00 - 2.500,00
2.3.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlUG) (12.20.07)				400,00 - 10.000,00	400,00 - 10.000,00
2.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes nach § 34 Abs. 1 GewO (12.20.07)	1.400,00				58,00 / Std.
2.3.10	Bewachungsgewerbe (12.20.07)					
2.3.10.1	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs.1 GewO)	1.400,00				1.250,00
2.3.10.2	Zuverlässigkeitsprüfung von Gewerbetreibenden und Bewachungspersonal (§ 34 a Abs. 1 und 1a GewO)				50,00 - 490,00	20,00 - 174,00
2.3.11	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungs-gewerbes (§ 34 b GewO) (12.20.07)		70,00			58,00 / Std.
2.3.12	Gewerbeuntersagung und andere Maßnahmen nach § 35 GewO (12.20.08)				350,00 - 1.400,00	203,00 - 1.160,00
2.3.13	<u>Reisegewerbe:</u> (12.20.07) Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO), Erteilung einer Zweitschrift (§ 60 c Abs. 2 GewO), Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO), Erlaubnis nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO sowie Ausnahme vom Erfordernis der Reisegewerbekarte (§ 55 a Abs.2 GewO)				60,00 - 840,00	58,00 - 696,00
2.3.14	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten nach der GewO (12.20.07)				280,00 - 1.800,00	232,00 - 1.508,00
2.3.15	Auflagen / Anordnungen nach dem Gewerberecht (12.20.07)		70,00			58,00 / Std.
2.3.16	Ausnahmen nach dem LadÖG (12.20.07)				35,00 - 350,00	29,00 - 290,00
2.3.17	Befreiungen von den Vorschriften des Sonn- und Feiertagesgesetzes (§ 12 Abs. 1 FTG) (12.20.07)				35,00 - 700,00	29,00 - 580,00
2.3.18	<u>Prostituiertenschutzgesetz</u>					
2.3.18.1	Erlaubnis nach § 12 ProstSchG i.V.m. §§ 14 bis 19, 23 und 24 ProstSchG				350,00 - 2.500,00	350,00 - 2.500,00
2.3.18.2	Stellvertretererlaubnis (§ 13 ProstSchG)				350,00 - 1.000,00	350,00 - 1.000,00
2.3.18.3	Auflagen und Anordnungen (§ 17 ProstSchG)				100,00 - 1.000,00	100,00 - 1.000,00
2.3.18.4	Prüfung von Anzeigen und Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 und 3 und § 21 Abs. 1 bis 3 ProstSchG				150,00 - 1.000,00	150,00 - 1.000,00
2.3.18.5	Beschäftigungsverbot (§ 25 Abs. 3 ProstSchG)				350,00 - 1.000,00	350,00 - 1.000,00
2.3.18.6	Überwachung des Prostitutionsgewerbes (§ 29 ProstSchG)				20,00 - 160,00	20,00 - 160,00

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
2.3.19	Sonstige Entscheidungen nach der GewO (Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen)				350,00 - 3.000,00	
2.3.20	Handwerksrecht: Betriebsuntersagung nach § 16 Abs. 3 HwO				350,00 - 3.000,00	

Referat 33 Verkehr / GVD / Waffenrecht

2.4 Fundsachen (12.20.01)						
2.4.1	Kleinfunde bei freiwilliger Anmeldung				gebührenfrei	gebührenfrei
2.4.2	Fundsachen ohne materiellen Wert (wenn eine Verwertung nicht vertretbar oder möglich ist)				gebührenfrei	gebührenfrei
2.4.3	Bargeld und Wertpapiere					
2.4.3.1	von 5,00 € bis 500,00 € Wert				5 % des Wertes mind. 3,00	5 % des Wertes mind. 3,00
2.4.3.2	über 500,00 € Wert				5 % von 500,00 zzgl. 3% des Mehrwertes	5 % von 500,00 zzgl. 3% des Mehrwertes
2.4.4	Sachfunde					
2.4.4.1	von 5,00 € bis 30,00 € Wert	3,00				3,00
2.4.4.2	von 30,01 € bis 500,00 € Wert				10 % des Wertes	10 % des Wertes
2.4.4.3	über 500,00 € Wert				10 % von 500,00 zzgl. 5 % des Mehrwertes	10 % von 500,00 zzgl. 5 % des Mehrwertes
2.4.5	Bearbeitung der Fundanzeige bei Tierfunden				gebührenfrei	gebührenfrei

Referat 34 Bürgerdienste: Bürgerbüro, Standesamt

2.5 Öffentliche Leistungen des Standesamtes						
2.5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (12.23.07)	6,00				5,00
<i>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz</i>						
2.5.2	Öffentliche Leistungen im Kirchnaustrettsverfahren (12.23.07)					
2.5.2.1	bei Erwerbstätigen	40,00				30,00
2.5.2.2	bei nicht Erwerbstätigen	20,00				15,00
2.5.2.3	nachträgliche Bescheinigung über den Kirchnaustritt	10,00				
<i>bei Ehepaaren werden, unabhängig von der Konfession, Gebühren je Person verlangt</i>						
2.5.3	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestattG) (12.23.04)	30,00				20,00
2.5.4	Anmeldung der Eheschließung durch eine dritte bevollmächtigte Person (12.23.02)	40,00				

2.6 Öffentliche Leistungen des Bürgerbüros						
2.6.1	Auskünfte aus dem Melderegister (12.22.01)					
2.6.1.1	Auskünfte einfacher Art nach § 44 Abs. 1 BMG	13,00				11,00
2.6.1.2	Erweiterte Auskünfte nach § 45 Abs. 1 BMG	17,00				15,00
2.6.1.3	Ausstellung einer internationalen Meldebescheinigung auf Antrag	13,00				
2.6.1.4	Gruppenauskunft nach § 44 Abs. 2 i.V.m. § 46 BMG je Person, auf die sich die Auskunft erstreckt		63,00			30,00 - 3.000,00
2.6.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 KomWG (12.22.01)	11,00				10,00
2.6.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (12.22.01)					
2.6.3.1	Meldebestätigung, sonst. Bescheinigung der Meldebehörde nach § 18 Abs. 1 und 2 BMG	8,00				7,00
<i>Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte</i>						
2.6.3.2	Einfache Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet	5,00				

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
2.6.4	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde (12.22.01)					
2.6.4.1	Sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde		63,00			54,00 /Std.
2.6.4.2	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige			gebührenfrei		gebührenfrei
2.6.4.3	Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)			gebührenfrei		gebührenfrei
2.6.4.4	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)			gebührenfrei		gebührenfrei
2.6.4.5	Auskünfte im Rahmen der Amtshilfe an Behörden und Sozialversicherungsträger			gebührenfrei		gebührenfrei
2.6.5	Fischereischeine (12.20.03)					
2.6.5.1	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit gem. § 31 i.V.m. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	26,00				21,00
2.6.5.2	Bearbeitungsgebühr für den Eintrag jeder weiteren Fischereiabgabe	7,00				6,00
	<i>Die Bearbeitungsgebühr fällt einmalig an, unabhängig von der Anzahl der Jahre für die bezahlt wird (1, 5 oder 10 Jahre)</i>					
2.6.5.3	Jugendfischereischein einmalig bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	26,00				21,00
2.6.5.4	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	26,00				21,00

Referat 33 Verkehr / GVD / Waffenrecht

2.7		Waffenrecht (12.20.03)				
Gebühren für alle Amtshandlungen, die nicht nach den Ziffern 2.7.1-2.7.5 erfasst sind bzw. für solche, für die in den Ziffern 2.7.1-2.7.5 keine eigene Gebühr vorgesehen ist, werden zusätzlich nach Ziffer 2.7.6 abgerechnet.						
2.7.1	Waffenbesitzkarten					
2.7.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 2 (inkl. Voreintrag), § 20 Abs. 2 WaffG	92,00				81,00
2.7.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 Satz 2 (inkl. Voreintrag), § 14 Abs. 6 WaffG	92,00				56,00 bzw. 81,00
2.7.1.3	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	126,00				112,00
2.7.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	253,00				320,00
2.7.1.5	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern	207,00				183,00
2.7.1.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 WaffG)	379,50				305,00
2.7.1.7	Eintragung der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte			Gebühr nach Ziff. 2.7.6		Festgebühr 61,00
2.7.1.8	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte					
	Gebühr eine Waffe	69,00				61,00
	je weitere Waffe	40,25				35,50
2.7.1.9	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung	20,00				20,00
2.7.1.10	Eintragung einer Waffe nach Voreintrag, Austrag einer Waffe	23,00				20,00
2.7.1.11	Eintragung einer Waffe nach § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 WaffG bzw. eines gleichgestellten Gegenstandes nach Anlage 1 WaffG	34,50				30,50
2.7.1.12	Umschreibung einer Vereins-WBK			Gebühr nach Ziff. 2.7.6		Festgebühr 30,50
2.7.1.13	Nachtrag eines weiteren Berechtigten in eine bestehende Waffenbesitzkarte			Gebühr nach Ziff. 2.7.6		Gebühr nach Ziff. 2.7.6
2.7.1.14	Ausfertigung des Stammdatenblattes für den Waffenbesitzer	6,00				
2.7.1.15	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)			Gebühr nach Ziff. 2.7.6		Festgebühr 51,00
2.7.1.16	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis			Gebühr nach Ziff. 2.7.6		50% der urspr. Gebühr

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
2.7.2	Waffenscheine					
2.7.2.1	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines	75,00				61,00
2.7.2.2	Ausstellung eines Waffenscheines für Privatpersonen	184,00				165,00
	mit gewerblichem Hintergrund, insb. Bewachungsgewerbe	322,00				200,00
2.7.2.3	Bescheinigungen nach § 28 Abs. 3 WaffG			Gebühr nach Ziff. 2.7.6		Gebühr nach Ziff. 2.7.6
2.7.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines					
	für Privatpersonen	132,00				117,00
	mit gewerblichem Hintergrund	178,00				140,00
2.7.3	Europäische Erlaubnisse / Einwilligungen					
2.7.3.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	57,50				51,00
2.7.3.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	28,75				25,00
2.7.3.3	Eintragung weiterer Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass					
	je erlaubnispflichtige Waffe	17,25				15,00
	je erlaubnispflichtige Fremdwaffe	23,00				23,00
	je erlaubnisfreie Waffe			Gebühr nach Ziff. 2.7.6		
2.7.3.4	Ausstellung einer Erlaubnis nach §§ 29 - 32 WaffG					
	Privatpersonen	51,75				41,00
	Händler	74,75				48,00
	Dauererlaubnis Händler (3 Jahre)	258,00				96,00
2.7.4	Durchführung der Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG					
2.7.4.1	Regelüberprüfung	34,50				25,00
2.7.4.2	Folgemaßnahmen			Gebühr nach Ziff. 2.7.6		Gebühr nach Ziff. 2.7.6
2.7.5	Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG					
	Regelüberprüfung Grundgebühr bis 10 Waffen	34,50				30,50
	je weitere 10 Waffen	11,50				10,00
	Kontrolle vor Ort			Gebühr nach Ziff. 2.7.6		
2.7.6	Zeitgebühr sowie sonstige Amtshandlungen, Erlaubnisse und Genehmigungen im Bereich des Waffenrechts					
2.7.6.1	Bearbeitungszeit Verwaltung		69,00			61,00 / Std.
2.7.6.2	Einsatz GVD-Kräfte		54,00			41,00 / Std.
2.7.6.3	Zuschlag bei besonderem wirtschaftlichen Vorteil		30% - 100%			20% - 50%

2.8 Sprengstoffrecht (12.20.03)						
Gebühren für alle Amtshandlungen, die nicht nach den Ziffern 2.8.1-2.8.7 erfasst sind bzw. für solche, für die in den Ziffern 2.8.1-2.8.7 keine eigene Gebühr vorgesehen ist, werden zusätzlich nach Ziffer 2.8.8 abgerechnet.						
2.8.1	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 7 Abs.1 SprengG					
2.8.1.1	Erstmalige Ausstellung der Erlaubnis			Gebühr nach Ziff. 2.8.8		86,00 - 183,00 / Std. nach Ziff. 2.8.8
2.8.1.2	Jede weitere Ausfertigung	34,50				30,50
2.8.2	Ausstellung eines Befähigungsscheines gem. § 20 SprengG	138,00				122,00
2.8.3	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG					
2.8.3.1	1 Tätigkeit	103,50				91,50
2.8.3.2	Jede weitere Tätigkeit	17,25				15,00
2.8.3.3	Verlängerung der Erlaubnis	63,25				56,00
2.8.3.4	Erlaubnis nach § 27 SprengG i.V.m. § 23 der 1. SprengV (nichtgewerbl. Bereich)	155,25				
2.8.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG oder § 34 Abs.2 der 1. SprengV					
	Privatpersonen	63,25				56,00
	Gewerblicher Bereich	82,00				67,00
2.8.5	Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV von den Verboten des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV (Privatfeuerwerk)	46,00				41,00

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
2.8.6	Prüfung von Anzeigen über das Abbrennen von Feuerwerken gem. § 23 Abs. 3 der 1 SprengV		Gebühr nach Ziff. 2.8.8			Gebühr nach Ziff. 2.8.8
2.8.7	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene sprengstoffrechtliche Erlaubnis		Gebühr nach Ziff. 2.8.8			
2.8.8	Zeitgebühr sowie sonstige Amtshandlungen, Erlaubnisse und Genehmigungen im Bereich des Sprengstoffrechts					
2.8.8.1	Bearbeitungszeit Verwaltung		69,00			61,00 / Std.
2.8.8.2	Einsatz GVD-Kräfte		54,00			41,00 / Std.
2.8.8.3	Zuschlag bei besonderem wirtschaftlichen Vorteil		30% - 100%			20% - 50%
Referat 30 Recht						
2.9.1	Öffentlich-rechtliche Namensänderungen					
2.9.1.1	Änderung des Familiennamens nach NamÄndG				64,00 - 750,00	51,00 - 610,00
2.9.1.2	Änderung des Vornamens nach NamÄndG				64,00 - 750,00	51,00 - 610,00
3 Spezielle Verwaltungstatbestände Fachbereich 9						
Referat 921 Baurecht						
3.1	Bauvoranfrage (52.10.01)					
3.1.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte		gebührenfrei			gebührenfrei
3.1.2	Erteilung eines Bauvorbescheides		77,00 / Std. mind. 154,00			62,00 / Std. mind. 124,00
3.1.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden			¼ der Gebühr nach 3.1.2, mind. 77,00		¼ der Gebühr nach Ziffer 3.1.2, mind. 62,00
3.1.4	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes		gebührenfrei			
3.1.4.1	Abweichung		gebührenfrei			gebührenfrei
3.1.4.2	Ausnahme		gebührenfrei			gebührenfrei
3.1.4.3	Befreiung				je 154,00 bis 8.000,00	je 124,00 bis 6.000,00
3.1.5	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)		gebührenfrei			
3.1.5.1	durch den Antragsteller erfolgt (Zustimmungserklärung)		gebührenfrei			gebührenfrei
3.1.5.2	durch die untere Baurechtsbehörde	je Angrenzer 15,00 - max. 500,00				je Angrenzer 15,00; max. 500,00
3.1.6	Ablehnung eines Antrags auf Bauvorbescheid		77,00 / Std. mind. 231,00			½ bis zum vollen Betrag der Gebühr nach Ziffer 3.1.2, mind. 93,00
3.1.7	Rücknahme eines Antrags auf Bauvorbescheid	115,50 €				½ der Gebühr nach Ziffer 3.1.2, mind. 93,00
3.2	Baugenehmigungsverfahren (52.10.02)					
3.2.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte		gebührenfrei			gebührenfrei
3.2.2	Baugenehmigung (§ 58 LBO) oder Zustimmungserteilung (§ 70 Abs. 1 LBO) für					
3.2.2.1	Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, Abbruch baulicher Anlagen			bis zu einer Baukosten- summe von 50 Mio. € 7 ‰ der Baukosten, mind. 175,00; darüber hinaus 1 ‰ der Baukosten		€ 7 ‰ der Baukosten, mind. 140,00
3.2.2.2	Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können		77,00 / Std. mind. 175,00			62,00 / Std. mind. 140,00

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
3.2.2.3	Kies-, Sand- und ähnliche Gruben sowie Steinbrüche	je angef. ha Abbaufläche 77,00 , mind. 175,00				je angef. ha Abbaufläche 62,00 mind. 140,00
3.2.3	Vereinfachte Baugenehmigung (§ 52 LBO)					
3.2.3.1	Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, Abbruch baulicher Anlagen			6 ‰ der Baukosten, mind. 175,00		5 ‰ der Teilbaukosten, mind. 140,00
3.2.3.2	Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können		77,00 /Std. mind. 154,00			62,00 / Std., mind. 140,00
3.2.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)					
3.2.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, Abbruch baulicher Anlagen			7 ‰ der Teilbau- kosten, mind. 175,00		7 ‰ der Teilbaukosten, mind. 140,00
3.2.4.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können		77,00 /Std. mind. 175,00			62,00 / Std. mind. 140,00
3.2.5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden			¼ der Gebühr nach Ziffern 3.2.2, .3, .4, mind. 154,00		¼ der Gebühr für den Ziffern 3.2.2, .3, .4 mind. 62,00
3.2.6	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)					
3.2.6.1	durch den Antragsteller erfolgt (Zustimmungserklärung)			gebührenfrei		gebührenfrei
3.2.6.2	durch die untere Baurechtsbehörde	je Angrenzer 15,00 - max. 500,00				je Angrenzer 15,00; max. 500,00
3.2.7	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes					
3.2.7.1	Abweichung			gebührenfrei		gebührenfrei
3.2.7.2	Ausnahme			gebührenfrei		gebührenfrei
3.2.7.3	Befreiung				je 154,00 bis 8.000,00	je 124,00 bis 6.000,00
3.2.8	Baufreigabeschein					
3.2.8.1	Baufreigabe („Roter Punkt“)			gebührenfrei		gebührenfrei
3.2.8.2	Teilbaufreigabe		77,00 / Std. mind. 115,50			62,00 / Std. mind. 93,00
3.2.9	Sondernutzungen bei baulichen Anlagen			Entsprechend der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen		gemäß Satzung
3.2.10	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen sowie deren Änderung, Ersatz und Verlegung (nach den Errichtungskosten der Anlage, auf die sich die Erlaubnis bezieht)			7 ‰ der Errichtungs- kosten, mind. 175,00		7 ‰ der Errichtungskosten, mind. 140,00
3.2.11	Nachträgliche Genehmigung einer Anlage nach Ziffer 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.10, deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte	jeweils doppelte Gebühr, mind. 350,00				jeweils doppelte Gebühr, mind. 280,00
3.2.12	Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung (§ 49 LBO) oder einer Zustimmungserteilung (§ 70 Abs. 1 LBO)		77,00 / Std. mind. 308,00			1 bis 7 ‰ der Baukosten, mind. 140,00
3.2.13	Rücknahme eines Antrags auf Genehmigung (§ 49 LBO) oder einer Zustimmungserteilung (§ 70 Abs. 1 LBO)	154,00				1 bis 7 ‰ der Baukosten, mind. 140,00
3.3	Kenntnisgabeverfahren (52.10.03)					
3.3.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte			gebührenfrei		gebührenfrei
3.3.2	Bestätigung des Eingangs vollständiger Unterlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)		77,00 / Std. mind. 154,00			62,00 / Std. mind. 124,00
3.3.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)					
3.3.3.1	durch den Antragsteller erfolgt (Zustimmungserklärung)			gebührenfrei		gebührenfrei
3.3.3.2	durch die untere Baurechtsbehörde	je Angrenzer 15,00 max. 500,00				je Angrenzer 15,50 bzw. 32,00; max. 500,00
3.3.4	Mitteilung, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 bis 3 LBO nicht vorliegen		77,00			62,00 / Std.

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
3.3.5	Mitteilung über Hinderungsgründe nach § 53 Abs. 4 LBO		77,00			62,00 / Std.
3.3.6	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung (§ 59 Abs. 4 LBO)		77,00			62,00 / Std.
3.3.7	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung (§ 59 Abs. 4 LBO)		77,00			62,00 / Std.
3.3.8	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes					
3.3.8.1	Abweichung			gebührenfrei		gebührenfrei
3.3.8.2	Ausnahme			gebührenfrei		gebührenfrei
3.3.8.3	Befreiung				je 154,00 bis 8.000,00	
3.3.9	Rücknahme eines Antrags im Kenntnisgabeverfahren	154,00				124,00
3.4	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (52.10.04)					
3.4.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte			gebührenfrei		gebührenfrei
3.4.2	Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG (für bis zu 3 Ausfertigungen)					
3.4.2.1	Einheit	je 70,00				je 65,00
3.4.2.2	Garagen-/Tiefgaragenstellplatz, Stellplatz, Teile des Grundstücks	je 20,00				je 15,50
3.4.2.3	Schreibgebühr für weitere Ausfertigungen	je 35,00				je 35,00
3.5	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich (52.10.05)					
3.5.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte			gebührenfrei		gebührenfrei
3.5.2	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes					
3.5.2.1	Abweichung			gebührenfrei		gebührenfrei
3.5.2.2	Ausnahme			gebührenfrei		gebührenfrei
3.5.2.3	Befreiung				je 154,00 bis 8.000,00	je 124,00 bis 6.000,00
3.6	Bautechnische Prüfung (52.10.06)					
3.6.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte			gebührenfrei		gebührenfrei
3.7	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme (52.10.07)					
3.7.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte			gebührenfrei		gebührenfrei
3.7.2	Bauüberwachung (§ 66 LBO)					
3.7.2.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)			1 % der Baukosten, mind. 308,00		1 % der Baukosten, mind. 248,00
3.7.2.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO) einschl. Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Termins		77,00			62,00 / Std.
3.7.2.3	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle		77,00			62,00 / Std.
3.7.3	Schlussabnahme (§ 67 LBO) einschl. Schlussabnahmeschein (auf Antrag, wenn in der Baugenehmigung nicht gefordert)		77,00			62,00 / Std.
3.8	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (52.10.08)					
3.8.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte			gebührenfrei		gebührenfrei
3.8.2	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten					
3.8.2.1	Brandverhütungsschau		77,00			62,00 / Std.
3.8.2.2	Nachschau		77,00			62,00 / Std.
3.8.3	Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen		77,00			62,00 / Std.
3.8.4	Fliegende Bauten, Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme (§ 69 LBO)		77,00			62,00 / Std.

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
3.9	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen (52.10.09)					
3.9.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					gebührenfrei
3.9.2	Anordnungen zur Durchsetzung rechtmäßiger Zustände (insbes. Baueinstellung, Nutzungsuntersagung, Beseitigung, Versiegelung)		77,00 / Std. mind. 154,00			62,00 / Std.
3.10	Führen, Bereitstellen des Baulastenverzeichnisses einschl. Auskünfte (52.10.11)					
3.10.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					gebührenfrei
3.10.2	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	je Baulasten- blatt 30,00				je Baulastenblatt 30,00
3.10.3	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	je 154,00				je 124,00
3.11	Allgemeine Bauberatung (52.10.12)					
3.11.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					gebührenfrei
3.11.2	Erteilung von Bestätigungen über die Verfahrensfreiheit nach LBO					gebührenfrei
3.11.3	Führen und Bereitstellen der Registratur - Auskünfte		77,00			62,00 / Std.
3.11.4	Gewährung von Akteneinsicht - Auskünfte		77,00			62,00 / Std.
3.12	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung (52.30.02)					
3.12.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					gebührenfrei
3.12.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen					
3.12.2.1	Genehmigung					gebührenfrei
3.12.2.2	Zustimmung					gebührenfrei
3.12.3	Antragsprüfung und Gewährung finanzieller Fördermittel					gebührenfrei
3.12.4	Erteilung von Steuerbescheinigungen gem. §§ 7i, 10f, 11b EStG					gebührenfrei
3.13	Wasserrecht (55.20.02)					
3.13.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					gebührenfrei
3.13.2	Entscheidungen über die Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens im Innenbereich (§ 29 Abs. 4 WG i.V.m. § 38 WHG)		77,00 / Std. mind. 154,00			
3.13.3	Befreiungen vom Bauverbot im Überschwemmungsgebiet HQ 100 (§ 78 Abs. 5 WHG i.V.m. §§ 76, 78 WHG, 65 WG)		77,00 / Std. mind. 154,00			
3.13.4	Weitere Entscheidungen im Rahmen der wasserrechtlichen Zuständigkeit		77,00			
3.14	Entscheidungen im Immissionsschutzrecht (56.10.06)					
3.14.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					gebührenfrei
3.14.2	Entscheidung gemäß Verordnung über kleine und mittlere Verbrennungsanlagen (1. BlmschV)		77,00 / Std. mind. 154,00			62,00 / Std. mind. 124,00
3.14.3	Entscheidung gemäß Verordnung zur Auswurfsbegrenzung von Holzstaub (7. BlmschV)		77,00 / Std. mind. 154,00			62,00 / Std. mind. 124,00
3.14.4	Entscheidung gemäß Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BlmschV)		77,00 / Std. mind. 154,00			62,00 / Std. mind. 124,00
3.15	Schornsteinfegerwesen (52.10.10)					
3.15.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					gebührenfrei
3.15.2	Verfolgung der vom Bezirksschornsteinfegermeister festgestellten Beanstandungen					gebührenfrei

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
4 Einzelatbestände bei verschiedenen Organisationseinheiten						
4.1 Referat Schulen und Sport						
4.1.1	Beglaubigung von Schulzeugnissen pro Stück unabhängig von der Seitenzahl, inkl. Kopierkosten					
4.1.1.1	wenn die Kopie von der beglaubigenden Stelle gefertigt wird	3,00				1,70
4.1.1.2	wenn die Kopie mitgebracht wird	7,00				5,50
<i>Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten fünf Exemplare gebührenfrei</i>						
4.1.2	Kopien eines Schulzeugnisses pro Seite unabhängig von der Seitenzahl (ohne Beglaubigung)	0,50 max. 1,00				0,50 max. 1,00
<i>Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten fünf Exemplare gebührenfrei</i>						
4.1.3	Ausstellung von Ersatzzeugnissen (z.B. nach Verlust)					
4.1.3.1	wenn die Zeugnisse als elektronische Daten vorhanden sind	21,00				17,00
4.1.3.2	wenn für die Ausstellung in Archivbeständen gesucht werden muss	88,00				65,00
4.1.4	Ausstellung eines Ersatzschülersausweises	4,00				3,00
4.2 Referat Steuern						
4.2.1	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke (11.30.03)	11,00				10,00
4.2.2	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung (52.20.05)	gebührenfrei				gebührenfrei
4.2.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (11.32.03)	16,00				13,00
4.3 Referat Kämmerei und Controlling						
4.3.1	Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt (Bürgschaftsgebühr) (11.12.03)			0,5% der Bürgschafts- summe, mind. 94,00		0,5 % der Bürgschafts- summe, mind. 80,00
Ausnahmen: 1. Gesetzliche Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg 2. Zwischenbürgschaften 3. Bürgschaften, die überwiegend im öffentlichen Interesse übernommen werden					gebührenfrei	gebührenfrei
4.4 Referat Stadtentwicklung und Stadtplanung (51.10)						
4.4.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei				
4.4.2	Erstellung von Planabzügen in Papier oder Abgabe in digitaler Form					
4.4.2.1	Planabzüge schwarz/weiß					
	DIN A4	7,50				7,50
	DIN A3	10,00				10,00
	größer A3 bis 20 dm ²	13,00				13,00
	größer 20 dm ²	0,65 pro dm ²				0,65 pro dm ²
4.4.2.2	Planabzüge farbig					
	DIN A4	9,00				9,00
	DIN A3	15,00				15,00
	größer A3 bis 20 dm ²	20,00				20,00
	größer 20 dm ²	1,00 pro dm ²				1,00 pro dm ²
4.4.2.3	Kopien des Textteils in DIN A4 pro Seite	1,00				1,00
	Mindestgebühr bei Rechnungsstellung (Versand)	5,00				5,00
4.4.3	Abgabe von Plandaten in digitaler Form					
	digitale Plandaten (farbig) pro Textteil	10,00				10,00
	digitale Plandaten (farbig) pro Plan	10,00				10,00
4.4.4	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen					
4.4.4.1	Sanierungsgenehmigung/-versagung (§§ 144, 145 BauGB)	gebührenfrei				gebührenfrei
4.4.4.2	Erteilung einer Steuerbescheinigung gem. § 7h, 10f, 11a EStG	Auslagenersatz gem. § 8 der Verwaltungsgebührensatzung				gebührenfrei